

Absenzenreglement

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind für den regelmässigen Unterrichtsbesuch ihrer Kinder verantwortlich. Die Schulpflicht und die Absenzen sind im Gesetz über die Volksschule geregelt.

Die massgebenden Paragraphen sind:

- § 1: Die Volksschule besteht aus Kindergarten, Primarschule und Sekundarschule. Sie ist obligatorisch.
- § 46: Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen. Zusätzlich können die Schüler und Schülerinnen an höchstens zwei Kalendertagen pro Schuljahr ohne Begründung dem Unterricht fernbleiben (Jokertage) Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

Ergänzende Bestimmungen Primarschule Warth-Weiningen

Jokertage

- Die Erziehungsberechtigten melden der Klassenlehrperson mindestens drei Schultage vor Beginn der Abwesenheit das Fernbleiben vom Unterricht
- Jokertage werden immer als ganze Tage gerechnet, d.h. das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Jokertag gerechnet (z.B. Mittwoch).
- Jokertage können nicht kumuliert und auf das nächste Schuljahr übertragen werden.
- Bezogene Jokertage werden im Zeugnis als entschuldigte Absenzen eingetragen.

Dispensationen

- Als Dispensationsgründe gelten:
 - aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld: Hochzeit, Todesfall, etc.
 - Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden sportlichen und kulturellen Anlässen
- Für Dispensationen aus vorhersehbaren Gründen bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson, bei längeren Abwesenheiten die Schulleitung zuständig.
- Für vorhersehbare Absenzen im Sinne einer Dispensation ist ein schriftliches und begründetes Gesuch nötig. Es muss mindestens sieben Schultage vor Beginn der Abwesenheit bei der Klassenlehrperson bzw. Schulleitung eingereicht werden.
- Ferienverlängerungen werden bei Dispensationen generell nicht bewilligt.
- In begründeten Fällen wird eine einmalige Absenz bis zu einer Woche für die gesamte Kindergarten- und Primarschulzeit wohlwollend beurteilt.

Allgemeine Punkte

- Unvorhersehbare Absenzen, wie Krankheit oder Unfälle werden von den Eltern der entsprechenden Klassenlehrperson gemeldet. Die Abmeldung erfolgt telefonisch vor Schulbeginn. Telefonnummer: 052 748 08 88
- Arzt- und Zahnarztbesuche erfolgen in der Regel während der unterrichtsfreien Zeit. Davon ausgenommen sind Notfälle.
- Bei Zuwiderhandlungen gegen das vorliegende Reglement kann die Schulbehörde Anzeige beim Bezirksamt erstatten.

Dieses Reglement wurde von der Schulbehörde am 18. Mai 2017 genehmigt. Es ersetzt alle früheren Regelungen und tritt auf den 1. Aug 2017 in Kraft.